

RS Vwgh 1989/6/15 89/06/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1989

Index

L82000 Bauordnung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauRallg;
VVG §2 Abs1;

Rechtssatz

Lautet der Titelbescheid auf Abtragung eines Gebäudes, so kann im Vollstreckungsverfahren nicht die Errichtung einer Zwischenmauer als gelindestes noch zum Ziel führendes Zwangsmittel angewendet werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Eigentümer die baubehördlich konsenterte Trennung errichtet und damit wegen Änderung des maßgebenden Sachverhaltes dem Abtragungsauftrag die Grundlage entzieht.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen
BauRallg9/2 Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989060037.X01

Im RIS seit

17.04.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at